

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Geschichte der katholischen Pfarreien im Herzogtum Oldenburg

A. Dekanat Vechta-Neuenkirchen - die Pfarren Vechta und Wildeshausen

Willoh, Karl

Köln, 1898

C. Das Kapitel im ersten Exil, die Wasaburgische Zeit (1651 - 1678).

urn:nbn:de:gbv:45:1-5115

hatten, wenn dieselben die Wasaburgischen Bedrückungen für eine Strafe Gottes ansahen.

C. Das Kapitel im ersten Exil, die Wasaburgische Zeit (1651–1678).

Am 15. Jan. 1650 war der Graf von Wasaburg in Wildeshausen eiugetroffen, um dort dauernden Aufenthalt zu nehmen. Unter dem 2. Juli 1650 berichten Dechant, Senior und Kapitel an den Kurfürsten: „Wir wollen nicht unterlassen, Ew. Kurfürstlichen Durchlaucht klagend hiermit vorzubringen, welchergestalt wir allhie zu Wildeshausen bei diesen langwährenden Kriegzeiten ein großes Elend und Betrübnis ausgestanden, indem wir zu öfftern Malen bei vorfallenden Exekutionen nicht allein ganz ausgeplündert, sondern auch unterschiedlicher Weise Haus, Hof und alle Häuslichkeit haben im Stich lassen und davon laufen müssen, daß nicht allein unsere Nachbarn uns oftmal beklaget, sondern auch sich zum höchsten verwundert haben, woher wir die Mittel, zu leben, nehmen möchten. Aber der lang gezeufzte Frieden hat uns allezeit hingehalten, und wir haben uns die festigliche Hoffnung gemacht, daß der getreue und mildthätige Gott wieder erstatten werde, was uns so häufiger Weise abgenommen worden. Wenn wir aber jetzt alles recht betrachten, so sind wir mitten ins Elend gestürzt, sodaß nicht allein wir, sondern auch Bürger und Hausleute, welche jetzt über die Maßen mit Hofdiensten geplaget werden, sehr wohl verspüren, wie ruhig wir unter Ew. Kurf. Durchlaucht Protektion und Flügel vor diesen geseßen, und viel lieber sehen möchten, daß sothaner Friede niemals möchte getroffen sein. Wir haben unserm gebietenden Graf Gustav¹⁾, gleich dem Bürgermeister und Rat, als er den 15. verwichenen Monats Januarii auf Wildeshausen gekommen, alle Reuerenz und Ehrerbietung erwiesen und ihm einen schönen vergoldeten Pokal, damit er uns hinführo mit Gnaden möchte gewogen sein, präsentieren lassen, welchen er auch angenommen, aber einen schlechten Dankpfennig dafür wiedergegeben, immaßen er bald darauf begehret, die fundatio, statuta et privilegia capituli zu

¹⁾ Der Graf selbst schrieb Gustav, Graf zu Wasaburg. Seine Frau Anna Sophia war eine geb. von Wiedt. Das Kapitel nennt sie „eine rechte höllische furie“.



sehen. Welche wir denn schleunigst abgeschrieben, in Meinung, er würde sich vor den stattlichen confirmationibus imperatorum und erschrecklichen comminationibus Stephani felicis memoriae pontificis ein wenig entsezt haben. Haben selbe aber ihn vielmehr ad rabiem concitirt, daß er alsbald andern Tages die registra unserer Kirchen gefordert. Und als wir dagegen eingewandt, dieselben wären beiseite gebracht, hat er darauf repliziert: Ich will sie haben, und ihr sollet sie mir hergeben, und sofern ihr nicht wollet in Güte, will ich euch nach Vörden gefänglich wegführen lassen. Allda sollet ihr so lange sitzen, bis ihr, der Pressuren überdrüssig, selbige gern herausgebet. So haben wir denn die registra zulezt metu coacti ausfolgen lassen müssen. Als wir ihm dann vorgehalten, daß solche proceduren dem instrumento pacis zuwider wären, ist er mit solch ungeflümen und unbescheidenen Worten uns und unserm Dechant, der fast mit einem Fuß im Grabe steht, ins Gesicht gefahren, daß sich keiner nachher getraut hat, es seien Geistliche oder Weltliche, wieder vor ihn hinzutreten. Unsere Höfe, Gärten, Wiesen, Land und Sand, es sei, wo es wolle, gelegen, nimmt er weg, ist auch persönlich in unsere Pastorat gegangen und hat unsern Pastor dergestalt mit schändlichen Worten ausgemacht, daß es keuschen Ohren nicht kann geschrieben werden. Ist auch in unseres Vitaris Behausung mit derselben Wut gekommen, hat ihm den Abschied gegeben, er möge sich fort machen, er wolle ihn durchaus nicht länger dulden, wenn er nicht ginge, wolle er ihn austäupen, ja, Nase und Ohren abschneiden und andern Tages sein Häuslein herunterbrechen lassen. Er läßt auf unserer Propstei einen großen herrlichen Palast bauen, deswegen alle unsere Gebäude, die bei diesen schweren Kriegszeiten noch stehen geblieben sind, removirt werden müssen. Er gibt vor, alle unsere weltlichen und geistlichen Güter seien ihm von den schwedischen Königen geschenkt.

„Der alles verwüstende Krieg hat hier die Bürgerhäuser theils verbrannt, theils niedgerissen, aber die Spuren und Grundsteine sind dennoch verblieben, doch Herr Gustav zerstört alles von Grund aus, so daß, wer nächstens bauen will, die Grundsteine mit Mühe und Unkosten von weither wird herbeischaffen müssen. Ein altes Sprichwort sagt: Wer auf dem Kirchhof liegt, der hat endlich Ruhe. Hier gilt das Sprichwort nicht mehr, denn Herr Gustav be-

gnügt sich nicht mit unsern Höfen, er hat auch einen guten Teil vom Kirchhof abstechen lassen und die Toten, die dort seit mehr als 30 und 40 Jahren her lagen, ausgegraben. Unserm Herrn Pastor hat er lange vor Ostern die Kanzel abgenommen und zwei lutherische Prädikanten, davon der eine *exquisitissimus catholicorum exprobandor* ist und die Manier, zu schelten, wohl gelernt hat, wieder angeordnet. Auf unser unterthänigstes Supplicieren ist uns aber vergünstigt worden, daß er die österliche Zeit bei uns und der Bürgerchaft verbleiben möchte. Als aber die Prädikanten bemerkt haben, daß sie wenige Personen, so lange der Pastor bleibe, gewinnen und zu sich herüberziehen könnten, ist der Amtmann (von der Horst) einen oder ein paar Tage vor Pfingsten mit etlichen Truppen vor das Wedumhaus gekommen, und als sie unsern Pastor, den sie ergreifen wollten, nicht vorgefunden, sondern das Haus zugeschlossen gewesen, haben sie das Schloß weggeschlagen, alle Kleinodien und Sachen aus dem Hause geworfen und nachher ein neues Schloß davor gehängt. Als aber unser Pastor hierdurch nicht hat weichen wollen, sondern sich in eines Bürgers Haus hat aufgehalten, um seine Schäflein vor und nach anzusprechen und in der Absicht, während der Pfingsttage bei uns zu bleiben und seinen Beichtkindern auf Pfingsten das letzte *viaticum* auszuteilen, da haben die Prädikanten ihr innerliches *venenum* nicht länger bei sich behalten können, sondern in *ipso festo pentecostes* ausgegossen und etliche Soldaten deputiert, welche *finitis matutinis*, als er celebriert und einige Beichtkinder kommunitiert hatte, mit ihrem Gewehr und brennenden Lunten ins Chor gekommen, ihm in die Sakristei gefolgt und, als er sich ausgekleidet, mit sich geführt und in eines Bürgers Haus gebracht haben, allwo er die folgende Nacht durch einen Soldaten bewacht und Pfingstmontag, morgens zwischen acht und neun Uhr, *ejulante et consequente eum maxima civium turba* durch Soldaten aus der Pforte gebracht und dimittirt worden, wodurch allhie eine große Traurigkeit, Heulen und Wehklagen unter der Gemeinde entstanden ¹⁾. Unsern Schulmeister, weil

¹⁾ Auf Peter und Pauls-Abend 1650 kam nach Wildeshausen ein neuer Prediger, M. Molan, mit Weib und Kindern und wurde in die von Meier verlassene Pastorat eingeführt. Die Katholiken sahen nun ein, daß für sie alles verloren war. Dem Prädikanten Molan folgte 1664 der



auch er kurz zuvor seine Schüler nicht in die lutherischen Predigten hat führen wollen, hat er aus der Schule holen und im Turm gefänglich hinsetzen lassen. Wie er es mit uns vor hat, können wir leicht daraus abnehmen, daß er alle unsere Zehnten und Intraden in Arrest genommen, um uns, wenn nicht mit Soldaten, so doch mit Hunger auszutreiben. Unsere Altäre in der Kirche will er alle herunterbrechen lassen, die Schlüssel sollen uns ehestens abgefordert werden. Es ist unglaublich zu sagen, was für Argernisse sein Amtmann uns jüngst in der Kirche, auch mitten unter dem Gottesdienst, durch Schlagen und Klopfen gegeben hat. Er hat sich verlauten lassen, wofern er nicht unser Archiv bekommen werde, solle es heißen: Abite et nunquam redite. Die Abgabe des Archivs würde aber so viel sein als der Bettelstab, quod maxime lamentabile et luctuosum in clerico praesertim sene. Es ist allhie ein großes Seufzen und Wehklagen unter Geistlichen und Weltlichen, daß wir Gott den Herrn so sehr erzürnt haben, daß er nicht verstattet hat, daß wir gleich so vielen andern Städten und Ämtern unter Ew. Kurf. Durchlaucht Beschirmung haben bleiben können. Unter den Hausleuten ist ein immerwährendes Klagen, daß sie Tag für Tag mit so schweren Hofdiensten geplagt werden. Auch ist am Sonntag den 19. verwichenen Monats Juni von der Kanzel verkündigt, daß alle Bürger, welche Land von der Kirche haben, solches innerhalb acht Tagen bei Strafe von 50 Goldgulden anmelden sollen. Von unsern Zehnten werden wir wenig behalten. So viel ist gewiß, quod sit capitalis catholicorum et ecclesiasticorum hostis. In Summa, es geht hier so elendiglich zu, daß es einen Stein hätte erbarmen sollen.

„Die wider uns geübte Violenz widerspricht dem instrumentum pacis, weil darin art. 5 § 7 ausdrücklich bestimmt ist, daß, wie viel Capitulares aut Canonici am 1. Jan. 1624 irgendswo entweder augsburgischer oder katholischer Religion gewesen, ebenso-

Magister Johann Knüttel oder Knüttel (kam 1670 nach Achim und wurde später Pastor am Dom in Bremen) Auf Knüttel folgte Joh. Christoph Alberti, den wir in Wildeshausen treffen, als Bischof Christoph Bernard das Kapitel dahin zurückführte. Nach einer (sonst sehr unsichern) Chronik im Old. Archiv ist Meinhard Molan 1649 nach Wildeshausen berufen und teste lapide sepulcrali am 28. Jan. 1662 gestorben. Sein Genosse im Amt hieß Joh. Polemann.

viel daselbst allezeit von beiden Religionen verbleiben, auch den absterbenden keine andere als derselben Religion Zugethane surrogirt werden sollten. In eodem articulo § 9 ist dann weiter bestimmt, daß solches auch solle gehalten werden, im Falle katholische Stifter usw. in den der augsburgischen Konfession zugethanen Gebieten und Landschaften belegen wären. Nun ist unwidersprechlich dargethan, daß am 1. Jan. 1624 wir nicht allein in possessione exercitii catholici, sondern auch in quieta possessione proventuum ecclesiae nostrae gewesen. Also gelangt an Erw. Kurfürstl. Durchlaucht die demütigste Bitte, uns nicht zu verlassen, und bei den zu Nürnberg Anwesenden dahin vorstellig zu werden, daß Herr Gustav dahin gehalten werde, die Prädikanten zu removieren und alles wieder in den Stand zu setzen, wie es am 1. Jan. 1624 gewesen. Unsere weitere Bitte geht dahin, daß der verhängte Arrest gegen künftige Ernte aufhöre, und daß an die Beamten und Richter zu Bechta und den Graf von Oldenburg der Befehl erteilt werde, daß die in ihren Gebieten belegenen Zehnten oder sonstigen Intraden, falls Herr Gustav sich daran machen wollte, nur an uns im Künftigen verabfolgt werden¹⁾.

In einem vom Kapitel im Jahre 1650 dem Bischof zugefertigten Bericht, der den „der Kirche und Kapitel in Wildeshausen vom Grafen von Wasaburg zugefügten Schaden“ bespricht, heißt es:

- „1. hat er eine Kapelle s. Nicolai außerhalb der Kirche abbrechen lassen,
- „2. hat er eine Kapelle B. Mariae virginis am Kirchhof abbrechen lassen,
- „3. hat er neun Altäre in der Kirche entfernen lassen:
 - a) s. trinitatis,
 - b) Joh. Evangelistae,
 - c) Thomae et Georgii²⁾,
 - d) Mariae Magdalenae³⁾,

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.

²⁾ Fundator des Altars St. Thomae et Georgii starb am 20. Januar 1328.

³⁾ Die Einkünfte der Vikarie Mariae Magdalenae waren 1563 der Schule überwiesen worden, um das Gehalt des Lehrers aufzubessern.



- e) B. Mariae virginis,
- f) s. Catharinae,
- g) trium regum¹⁾,
- h) decem millium martyrum²⁾,
- i) altare parochianorum³⁾.

„Ferner hat er Kapitels-Kapitalien aufgenommen:

Von dem Müller zu Denkhäusen 50 Rthr.

„ Wittib Gellische 27 Rthr.

„ Spasche 100 Rthr.

„Postmeister Kreuzmann hat er einen Kapitelsgarten verehrt.

„Hat zur Erweiterung seines Gutes Spasche Ländereien, die daran lagen, gegen Kapitelsländereien bei der Stadt eingetauscht. Dadurch ist das Kapitel zu kurz gekommen an Einfaat 16 Molt 6 Scheffel.“

Unter dem 16. Juli 1650 schreibt das Kapitel von Wildeshäusen aus nach Münster, es gehe das Gerücht, daß der Herr Graf Gustav beim balneo Todts verfahren sei, ob's wahr, werde die Zeit lehren, sonst möchten vielleicht St. Rochus, dessen statua er hier aus der Kirche genommen und seinen jungen Fräuleins zum Spielen gegeben, et tot mortuorum violata sepulera Zeichen gethan haben. Ferner bemerken sie, daß der Arrest ihrer im Wildeshäusischen belegenen Intraden fort dauere, daß aber der Kanzler des Grafen Anton Günther, der ihnen immer zugethan gewesen, ihnen bedeutet habe, er wolle sie bei den in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst liegenden Intraden schützen.

Am 17. Aug. 1650 teilen die Kapitulare dem Fürstbischhof mit, daß der Amtmann in Wildeshäusen, Erwin von der Horst, sich nicht damit begnügen wolle, die im Wildeshäusischen befindlichen Intraden an sich zu ziehen, er strecke seine Hand auch aus nach den im Bechtischen belegenen. Hierauf werden am 21. Aug. 1650 die

¹⁾ Fundator des Altars trium regum, Bernardus de Mella, starb 1242.

²⁾ 1618 wurde durch Hartmann die durch den Tod des Ludger von Hörsten erledigte Vikarie decem millium martyrum dem Sacellanat inorporiert.

³⁾ Zu Anfang des 30jährigen Krieges bestand auch noch ein altare St. Felicitatis. Der letzte Rektor desselben, Heinr. Busch, starb 1591.

Bechtaer Beamten angewiesen, den Amtmann abzuweisen und das Kapitel zu schützen im Amte Bechta.

Somit waren die Gefälle des Kapitels im Amte Bechta und in den Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dem Grafen Gustav entzogen. Dazu kam, daß ihm auch im Gebiete des Herzogs von Braunschweig-Lüneburg die Intradan vorenthalten wurden. Darüber geriet er in hellen Zorn, da bekanntlich nach seiner und der Schweden Auslegung des Instr. pacis osnabr. ihm nicht allein die Intradan des Kapitels im Amte Wildeshausen, sondern auch außerhalb desselben zukamen.

Der münstersche Bischof und Kurfürst von Köln, Ferdinand I., starb am 13. Sept. 1650. Sein Nachfolger, Christoph Bernard von Galen, stellte sich wie sein Vorgänger auf den Standpunkt, daß die Verabung des Kapitels gegen die Bestimmungen des Westfälischen Friedens über das Normaljahr (1. Jan. 1624) verstoße, beklagte sich deshalb bei den schwedischen Reichsräten in Bremen über das Vorgehen des Grafen Wasaburg in Wildeshausen und verlangte die Wiederherstellung des status quo von 1624. Diese aber wiesen ihn laut Schreibens vom 23. Juni 1651 mit seinem Antrage ab und vindicirten sich dazu noch das Recht auf die Gefälle des Kapitels im Bechtaer Gebiete. Christoph Bernard wies darauf, gleich seinem Vorgänger Ferdinand, die Bechtischen Beamten an, das Kapitel im Bechtischen Gebiete zu schützen. Als desungeachtet der Amtmann von Wildeshausen in Bisbeck und Umgegend erschien, um den Kapitelszehnten zu ziehen, wurde er von mit Gewehren bewaffneten Bauern auf Betreiben der Bechtaer Beamten vertrieben. Es wären an die 100 Bauern versammelt gewesen, klagt der Graf. Unter dem 19. Aug. 1651 schreibt Graf Gustav an die Regierung in Stade, er habe sich oft erboten, den Geistlichen zu Wildeshausen ihre jährlichen reditus unweigerlich verabsolgen zu lassen, wenn sie ihm ihre jura und registra originalia ihrer Schuldigkeit gemäß extradiren wollten und dem instrumento pacis sich confirmiren würden. Sie wollten sich aber nicht dazu bequemen und auf Thro königl. Majestät in Schweden gar kein regard haben, hielten sich an den Bischof von Münster und Osnabrück und vertrösteten sich damit, daß die Sache bald eine bessere Wendung nehmen werde. Unterdessen zeigten sich die Bauern im



Bechtischen halsstarrig und wollten ihre Zehnten usw. an ihn nicht abtreten, und der münsterische Bischof thue nichts dagegen usw.

Der Leser mag sich, nachdem er vernommen, daß Pastor Meier Pfingstmontag 1650 aus Wildeshausen hinausgejagt war, seitdem oft die Frage gestellt haben: Warum schickte der Graf das Kapitel nicht hinterher? Dieser Brief gibt uns die Antwort darauf. Auf Befehl des Bischofs war das Archiv 1642 nach Münster gebracht und seitdem von Wildeshausen fort. Damit fehlten dem Grafen die „jura und registra originalia“, um den Besitz des Kapitels im speziellen nachweisen zu können. Darum ließ er das Kapitel einstweilen bestehen, um durch List oder Gewalt die fehlenden Register in die Hände zu bekommen. Die Stifftsherren waren aber so klug, nach dem bisherigen Auftreten des Grafen dessen Versicherung im Brief vom 19. Aug. 1651, er wolle ihnen unweigerlich ihre jährlichen reditus verabsolgen lassen, wenn sie ihm jura und registra originalia auslieferten, keinen Glauben zu schenken. Sie wußten, wenn sie ihre Urkunden auslieferten, so würden sie sofort denselben Weg nehmen müssen, den Pastor Meier gegangen war. Als der Graf schließlich einsah, daß durch List und gute Worte nichts zu erreichen stand, schritt er zur Gewalt. Am 23. Oktober 1651 erschienen schwedische Kommissare beim Kapitel, um folgende Forderungen zu stellen:

1. sollten die Kanoniker den Homagialeid ablegen, 2. sollten sie die Präbenden fortan aus den Händen des Grafen Wasaburg entgegennehmen, 3. das Archiv ausliefern, 4. sollte die Fortsetzung des exercitium publicum catholicae religionis aufhören.

Die Antwort lief am 17. Nov. 1651 ein:

Ad 1 erklären die Stifftsherren, daß sie die Königin von Schweden als ihre Obrigkeit anerkannten. Sie würden alles thun, wozu sie als Unterthanen verpflichtet wären. Weil sie aber von ihrer frühern Obrigkeit, dem Kurfürsten zu Münster, nie mit einem Eid beschwert seien, so begehren sie von dem bis dahin ungebräuchlichen Eide verschont zu werden.

Ad 2 wird die Erklärung abgegeben, auf den Antrag, demnächst die Präbenden jährlich aus den Händen des Grafen zu erheben, könnten sie vorerst nicht eingehen. Bis zur Ankunft der kaiserlichen Kommissare möge man diese Angelegenheit ruhen lassen.

Ad 3 wird bemerkt, im Jahre 1642 habe der Kurfürst befohlen, wegen der Kriegsunruhen das Archiv nach der Stadt Münster bringen zu lassen und dort bis auf weitere Verordnung aufzubewahren. Dem Befehle habe man Folge geleistet und seitdem nicht erfahren, wo das Archiv sich befinde (eine Kopie des Befehls vom 12. Mai 1642 ist beigelegt).

Ad 4. Daß ihnen das publicum exercitium religionis catholicae inhibiert worden, sei ja weltbekannt, da sie solches in keiner Kirche und Kapelle öffentlich halten könnten. Sie dürften ja nur mehr in ihren Privatgebäuden ihren Dienst abwarten. Man habe ihnen sogar gedroht, daß die Thüren versperret werden sollten, falls ein anderer Katholischer ihrem Gebete beiwohnen werde. Sie protestierten gegen das Verbot, weil es dem Friedens-Instrument widerspreche, und würden abwarten, was die zu erwartenden kaiserlichen Kommissare verordnen sollten.

Hierauf erfolgte am 18. Nov. 1651 wegen Verweigerung des Homagialeides, wegen Verweigerung der Herausgabe des Archivs usw. die Ausweisung. Der Befehl ging dahin, daß sie sofort Wildeshausen zu verlassen hätten. Noch am selben Tage, an dem die Ausweisung verfügt wurde, 18. Nov. 1651, bittet das Kapitel um Befristung von einem oder zwei Monaten, damit es sich nach einer andern Herberge umsehen könne¹⁾. Eine Antwort darauf liegt nicht vor.

Angenehme Tage hatte das Kapitel bis dahin in Wildeshausen nicht verlebt. Unter dem 10. März 1651 hatten Dechant, Senior und Kapitel dem osnabr. Bischof Franz Wilhelm berichtet, da es ihnen in Wildeshausen an Widersachern nicht fehle, so habe das Kapitel allen Anlaß, kein Argernis zu geben, und so seien sie gezwungen, über einen Kanoniker Joh. Wahle, der schon vier Kinder mit seiner Konkubine erzeugt habe und die Geburt des fünften in den nächsten Tagen erwarte, Klage zu führen. Das Leben des Wahle sei Ursache, daß die dortigen Prädikanten auf der Kanzel über das Kapitel usw. noch ärger loszögen, als es ohnehin schon geschehe. Wahle sei im Jahre vorher durch den Abt von Iburg, als dieser in Wildeshausen gewesen, ermahnt worden und habe Besserung versprochen, aber nicht Wort gehalten, rühme sich viel-

¹⁾ Haus- und Centralarchiv, Oldenburg.



mehr, Graf Gustav werde ihm die Konkubine nicht nehmen. Sie bäten deshalb um ein bischöfliches Mandat dahin, daß Bahle die Person entlasse, widrigens er aus dem Gremium der Kanoniker ausgestoßen werde. Strenge sei hier am Platz, da Graf Gustav ihnen den schlechten Lebenswandel ihres Mitgliedes allezeit ins Gesicht werfe. Zuletzt beklagen sich die Kanoniker über die Prädikanten. Erstlich sei jüngsthin in Wildeshausen ein gewesener kaiserlicher Kapitän gestorben. Da derselbe vor seinem Ende nicht lutherisch gebeichtet und kommuniziert habe, hätten die Prädikanten dem Küster bei Strafe von 50 Goldgulden verboten, den Verstorbenen bei der Beerdigung zu verläuten. Vor drei Tagen sei wieder ein katholischer Bürger gestorben, dem die Prädikanten ebenfalls vor seinem Ende nicht beigestanden. Darum hätten sie dem Totengräber befohlen, „hinführo keine Gräber auf dem Kirchhof zu machen, sie wären denn zuvor bei den Abgestorbenen in ihren letzten gewesen“. Am Dienstag den 14. Februar hätten in Wildeshausen zwei Leute sich verhehlichen wollen und deshalb zu dem Prädikanten geschickt, daß er sie kopuliere. Ihnen wäre zur Antwort geworden, sie sollten erst kommunizieren. Als dann der Bräutigam zum Prädikanten gegangen sei und gebeten habe, er möge von dieser Forderung abstehen, weil er und seine Braut katholisch erzogen seien, da habe der Prädikant die Trauung verweigert und gesagt, er habe dem Däwel lange gedient, er solle weggehen und ihm noch weiter dienen. Einer der Kanoniker habe jüngst mit dem Amtmann gesprochen und gehört, daß Graf Gustav von den eingezogenen Intradan nicht das Geringste wieder herausgeben werde. Er verlange auch das Archiv, und wofern ihm, dem Amtmann, in der Hebung der Gefälle von dem Kapitel nur einige Beeinträchtigung widerfahre, solle er sie zu Wildeshausen in den Turm und Gefängnis werfen lassen. Der Bischof wird befragt, ob es rätlich erscheine, an den Fürsten von Lüneburg und den Grafen von Oldenburg die mandata caesarea zu schicken, damit selbe die dortigen Intradan nicht dem Grafen Gustav, sondern dem Kapitel verabfolgen lassen¹⁾. Soweit das Schriftstück.

Aus den bisherigen Mitteilungen ersehen wir, daß seit der Ankunft Gustav Gustavjohns, 15. Januar 1650, erst Pastor Meier

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

weichen mußte und zwar Pfingstmontag 1650, und darauf das Kapitel, 18. Nov. 1651. Seit März 1650 („lange vor Ostern“)¹⁾ war die Kanzel in der Alexanderkirche den Prädikanten übergeben worden, Pastor Meier durfte nicht mehr predigen auf derselben, und von dem Tage an, wo Pastor Meier seine letzte heilige Messe in der Alexanderkirche gehalten hatte, Pfingstsonntag 1650, war dieses Gotteshaus den Katholiken überhaupt versperrt. Die Kanoniker konnten in ihren Wohnungen den Gottesdienst fortsetzen, doch durften andere nicht daran teilnehmen, wenn das Kapitel nicht Gefahr laufen wollte, ein Inhibitorium zu bekommen.

Kurz danach, nachdem der Graf Wasaburg seine Absichten in bezug auf das Kapitel kundgegeben, hatte dieses beim Kaiser und Reich Klage geführt, worauf Kaiser Ferdinand am 29. September 1652 von Prag aus einen Schutzbrief für das alte Institut erließ. In diesem Schreiben erklärt der Kaiser, daß das Kapitel nach dem instrumentum pacis Osnabr. Recht auf Fortbestand habe und zwar in der Weise, wie es am 1. Jan. 1624 befunden worden. Darum werden alle Fürsten, Prälaten, Bögte, Richter usw. aufgefordert, das Kapitel in seinen Rechten, Gütern, Renten und Gefällen, die es am 1. Jan. 1624 besessen, zu schützen. Insbesondere werden der münstersche Bischof Christoph Bernard, die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, die Grafen zu Hoja und Diepholz und der Graf Anton Günther von Oldenburg, in deren Gebieten das Kapitel Güter oder Zehnten usw. besaß, zu besondern Schutzherren ernannt, mit der Aufgabe, die Stiftsherren in ihrem Besitze und Rechte zu verteidigen. Es nuzte aber nichts, daß der Kaiser das Verfahren des Grafen Wasaburg als den klaren Bestimmungen des Westfälischen Friedens zuwiderlaufend und für einen frevelhaften Eingriff in fremde Rechte erklärt hatte. Der Graf säkularisierte weiter, nachdem noch die Königin Christine von Schweden in einem eigenen Schreiben vom 3. Juli 1652 die Einziehung der Güter und Zehnten gebilligt hatte. Die schwedische Regierung verbot sogar die Bekanntmachung des kaiserlichen Schutzbriefes und setzte ihre Bemühungen, die Intraden des Kapitels

¹⁾ Am Sonntag Lätare fand der erste lutherische Gottesdienst statt. Am Sonntag vorher, Oculi, hatte Meier das letzte Hochamt mit Predigt gehalten.



außerhalb des Amtes Wildeshausen in ihren Besitz zu bringen, fort¹⁾. Christoph Bernard verstand es aber, mit Berufung auf den Schutzbrief des Kaisers Ferdinand das Kapitel in seinen Revenüen in territorio Monasteriensi zu schützen. Die Schreibernereien zwischen der Regierung in Stade und Münster lassen sich verfolgen bis 1668. Unter dem 12. Mai 1668 läßt Christoph Bernard auf eine Klage der schwedischen Regierung hin, daß die ihr gebührenden Kapitels-Intraden in den Ämtern Beckta und Cloppenburg ihr vorenthalten würden, antworten, es stände nicht in seiner Macht, den den Kanonikern zustehenden Besitz an Geldrenten, Zehnten, Kornpächten usw. ihnen rauben zu lassen. Damit scheint die schwedische Regierung sich beruhigt zu haben, da weitere Aktenstücke nicht vorliegen. Die in den Grasschaften Oldenburg und Delmenhorst belegenen Intraden blieben verarrestiert, so lange Graf Anton Günther lebte (starb 1667); die darauf folgende dänische Herrschaft zog sie ein und behielt sie für sich. Dasselbe that die lüneburgische Regierung hinsichtlich der im Diepholtschen belegenen Intraden nach dem Nymwegischen Frieden (1679).

Im Jahre darauf, nachdem die Kapitulare den Ausweisungsbefehl erhalten hatten, visitierte Bischof Wilhelm die Kirche in Twistringen, 18. Aug. 1652.

Am folgenden Tage war er in Bisbeck. In dem Visitationsprotokolle heißt es vom 19. August: „Die 19. Augusti anno 1652 Ill^{mus} et Rev^{mus} Episc. Osnabrug. visitavit ecclesiam collegiatam in Wilshusen.“ Dies ist aber nicht so zu verstehen, daß der Bischof persönlich in Wildeshausen erschien, sondern daß eine Visitation des Kapitels überhaupt stattfand, und zwar in Bisbeck, wohin der Dekan Wilage und die Kanoniker Ripp und Schleppegrell gekommen waren. Es geht das auch aus den Worten des Protokolls hervor: „Der Bischof erklärte, er bedauere es, quod non possit visitare personaliter (ecclesiam), sicut deberet ex officio.“ Die drei Kanoniker erklären, daß 1624 Burghard Glüver, der Propst, ein Krypto-Protestant gewesen, dessen Religion niemand habe erfahren können. Jetzt setze sich das Kapitel aus folgenden Personen zusammen: 1. Dekan Hermann Wilage, 2. Senior Joh. Stelius

¹⁾ Ein zweiter Schutzbrief des Kaisers vom 15. April 1654 wurde ebenfalls verachtet.

Hillebrandt, Priester, 3. Joannes Bahle, Priester, 4. Kaspar Tenzell, Priester, 5. Heinr. Bisping, Diakon, 6. Joannes Meierinck, Diakon, 7. Joannes Ripp, Priester, aber im Besitze einer Diakonpräbende, 8. Kaspar Melchior Hofflinger, Subdiakon, 9. Joannes Lobach, Dechant in Freckenhorst, mit einer Subdiakonspräbende, aber Priester, 10. Theodor Schlepegrell, Diakon, 11. Alexander Bahle, studiert, residirt nicht, 12. Bern. Hannasch, Kanonikus ad s. Martinum, residirt nicht, 13. Nobilis Keppel aus Nienburg, 14. Gottfried Schlüter, residirt nicht, 15. Joannes Scribanus, residirt nicht, 16. Heinr. Schade, 17. Joannes Hannasch, 18. Engelbert Möseler. (Propst war damals Joh. Schade. Düvell ist ausgelassen.)

Weiter heißt es: „Pastor Meier versah auch den Kaplansdienst; zwei Vikare, Joannes Monck und Everhard Pauk; Archiv befindet sich in Münster, der Scholastiker hat den Schlüssel dazu. Die jährlichen Einnahmen der Kanoniker belaufen sich auf p. m. 200 Rthr. Man lebt in Wildeshausen sehr bescheiden (*parvis sumptibus vivitur*). Corpora canonicorum sunt separata et decimae communes. Die Kollegiatkirche ist ganz verändert, es fehlen alle Statuen und Bilder; ob man dieselben verbrannt oder irgendwo hingebracht hat, weiß man nicht. Von einem Bürger Wildeshausens wurde »*miraculoso quodam modo*« ein Muttergottesbild, das Graf Gustav verbrannt hatte, wieder aufgefunden, als er auf Fronleichnam in der Wieje arbeitete. Der Herzog von Lüneburg und der Graf von Oldenburg geben nichts von den Kapitels-Intraden heraus, doch scheinen sie nicht für die Folge hartnäckig auf die Einbehaltung zu bestehen, wenn ein kaiserliches Mandat kommen sollte. Fest des h. Alexander fällt auf den 10. Juli. Das Grab des Stifters ist von Graf Gustav vollständig verwüstet. Ein Vikar Kögelken will die Revenüen seiner Vikarie ganz beziehen, ohne etwas zu Gunsten des Kapitels davon abzulassen. Das Kapitel hat viele Kosten für Verfechtung seiner Rechte zu tragen, darum bittet das Kapitel, daß die Einnahmen der Vikarie genau festgesetzt und dann den residierenden Kanonikern übergeben werden. Der Dekan ist 73 Jahre alt, glaubt nicht, daß er noch länger als drei Jahre leben werde, hat kein Testament gemacht; sein väterliches Vermögen, das sich auf 400 Rthr. beläuft, ist in Quakenbrück belegt. Theodor Schlepegrell teilt mit, daß Bahles Konkubine in der Nähe von Emstedt untergebracht sei. Joh. Ripp

sagt aus, daß er eifrig in der Seelsorge wirke, ohne das Geringste dafür zu beziehen. Dem Scholastiker Düvell ist der Aufenthalt in Wildeshausen untersagt¹⁾.

Aus diesem Protokoll geht hervor („parvis sumptibus in Wilshausen vivitur“ und „Domino Duvelio scholastico est interdictum civitate Wildeshusana“), daß die am 18. November 1651 verfügte Ausweisung des Kapitels nur den Kanoniker Düvell getroffen hatte. Die andern oder ein Teil derselben, wovon Ripp die Seelsorge in der Stadt übernommen hatte, waren geblieben, freilich ohne ihren geistlichen Verrichtungen nachgehen zu können, da es von dem Dekan heißt: „Innerhalb des letzten Vierteljahres hat er Himmelfahrt zum letzten Male kommuniziert.“

Warum Graf Gustav seine Verfügung nicht durchgesetzt hatte, erfahren wir nicht, vielleicht aus dem Grunde, weil nach der Cessionssurkunde vom 1. Nov. 1649 er die lebenden Mitglieder bis zu deren Tode bei ihren bisherigen Bezügen belassen mußte, oder weil er das Archiv immer noch zu erlangen hoffte.

Dekant Wilage starb am 27. Sept. 1653. Im selben Jahre starb auch der Graf Gustav²⁾.

Letzterer liegt begraben in der Wasaburg-Kapelle zu Stockholm, er nebst seiner Frau, welche nach ihres Mannes Tode im Besitze des Amtes Wildeshausen belassen wurde. Die Ridderholmskirche in Stockholm hat zu beiden Seiten Grabkapellen, in der Gustavini-schen ruht Gustav Adolph der Vater, in der Wasaborg-Kapelle der Graf von Wasaburg nebst Gemahlin von Wiedt.

Zum Nachfolger des Dekans Wilage wählte das Kapitel den aus Wildeshausen ausgewiesenen Kanonikus Düvell. Im Jahre 1654 erschienen in Osnabrück auf der Synode vor Franz Wilhelm

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Die Nachrichten über Gustavs Tod lauten verschieden. Einmal heißt es, er wäre 1652 (Oldenb. Archiv), ein ander Mal, er wäre 1653 (Bau- und Kunstdenkmäler im Herz. Oldenburg) gestorben, ein drittes Mal wird der 4. Nov. 1654 als Todestag angegeben. Graf Gustav wurde auf der Hochzeit des Richters Schlüter vom Schläge getroffen. In einem Kapitelsbuche (Old. Archiv) lesen wir nämlich: „4. Nov. 1653 ist der Graf von Wasaburg auf der Hochzeit des Wildeshausenschen Richters Heinr. Schlüter, als er mit der Braut den Ehrentanz hat thun wollen, plötzlich gestorben.“

die Wildeshäuser Kanoniker Kipp und Schlepegrell. Sie nannten die Namen der Kapitulare, worauf ihnen aufgegeben wurde, daß ihr Propst Schade secundum morem anno 24 sich dem Fürstbischof stellen solle, um die Bestätigung zu erhalten. Sie berichten weiter, daß anno 24 der Propst katholisch gewesen, obwohl bei dem Vorgänger Burghard Glüver es zweifelhaft sei, welcher Religion er angehört habe. Es könne aber durch Zeugen erwiesen werden, daß er in der Kirche und bei Prozessionen geistliche Kleidung getragen habe. Schlepegrell sagt, er selbst habe es gesehen. Dekan Duvelius ist bekannt. Der Bischof berichtete, daß er sich viele Mühe wegen des Kapitels gegeben habe und noch gebe, um zu retten, was zu retten sei. Es wurde in Erwägung gezogen, wo die Kapitulare bleiben sollten, ob in Bechta oder in Duakenbrück. Die Kapitulare waren aber für Bisbeck, weil Wildeshausen in der Nähe sei. Der Bischof erklärte sich damit einverstanden und trug den Deputierten des Kapitels auf, sie möchten mit erfahrenen Männern über die Niederlassung in Bisbeck verhandeln und dann über das Resultat berichten. Die Deputierten berichteten, daß die jährlichen Redditus sich auf 400 Rthr. beliefen, die sich auf folgende verteilten: „1. den Dekan, zur Zeit in Frankfurt, wo er notwendig sein muß; 2. Senior Hillebrandt, zur Zeit in Goldenstedt (commode se habet); 3. Joh. Bahle, concubinarius (ist nach Iburg zu citieren); 4. Joh. Kipp, bekannt, wirkt in der Seelsorge bei den Katholiken in Wildeshausen; 5. Heinrich Bisping, befindet sich in Wildeshausen; 6. Schlepegrell, befindet sich in Wildeshausen; 7. Meierinck, stultus, scandalosus, concubinarius; 8. Kaspar Melchior Hofflinger, concubinarius, wohnt in Wildeshausen (Möjeler soll ihn und Bahle nach Iburg citieren). Nicht Residierende sind: 1. Möjeler, Pastor in Haselünne; 2. Schreiber, Dechant in Beckum, 3. Alexander Bahle, Kapellan in Osterkappeln (alle drei sind bekannt); 4. Bernard Hannasch und 5. Joh. Hannasch, Brüder oder Neffen des Kanonikers Hannasch ad s. Martinum in Münster; 6. nobilis Bernard Keppel zum Nienborgh (von Alter und Studium ist nichts bekannt); 7. Gottfried Schlüter, Sohn des Richters in Wildeshausen (man weiß nicht, was er macht)“¹⁾.

¹⁾ Staatsarchiv Osnabrück.



Unter dem 10. Sept. 1654 berichtet der Haselünner Pastor Engelbert Möseler an den Bischof Franz Wilhelm, er sei am 21. Januar in Bisbeck gewesen, und seien dorthin die canonici residentes zu ihm gekommen. Hierauf gibt er eine kurze Charakteristik der residierenden und nicht residierenden Kanoniker:

„1. Johann Schade, Propst, canonicus Bremensis, noch nicht bestätigt, zur Zeit der Wahl katholisch und zu Köln zum Subdiakon geweiht, jetzt aber abgefallen, concubinarius. 1613 ist Theodor Droste, canonicus Bremensis et Paderbornensis, fath. Propst gewesen, und nach diesem, vor 1624, wurde gewählt Burhard Clüver, Diakon, katholisch.

2. Kaspar Duvelius, Dekan.

3. Joh. Itelius Hillebrandt, Senior, Priester, hat seit dem Exil nicht celebriert, versprach es aber an Festen und sonst in der Woche zu thun, beichtet dem Pastor in Goldenstedt (wo er wohnte).

4. Joh. Bahle, Priester, beichtet öfter dem Pastor in Emstedt, wohnt in Drantum, Gemeinde Emstedt. Gott hat ihm die Gelegenheit zum Sündigen genommen, sonst war seine Konkubine gar nicht von ihm zu trennen. Im übrigen ein guter Mann, wenn er nur jenen Lockungen hätte besser widerstehen können. Ich habe ihm bedeutet, wenn er wieder siele, würde er seines Kanonikats verlustig gehen; er solle deshalb bei den Franziskanern in Bechta Exerzitien halten, was er auch zu thun versprach.

5. Joh. Kipp, Priester, beichtet bei den Bechtaer Franziskanern, celebriert öfter, wirkt in der Seelsorge, und haben ihm die übrigen Kanoniker dafür den Zehnten in Rechterfeld, der p. m. 50 Rthr. einbringt, zugewiesen. Kipp ist auch Notar in Civilsachen, hat sich deshalb den Zorn Gustavi, gegen den er einmal eine Bittschrift aufgesetzt hat, zugezogen. Ich habe ihn ermahnt, er solle sich und das Kapitel nicht blamieren.

6. Heinr. Bisping, Diakon, beichtet dem Pastor in Goldenstedt, hat seit Pfingsten nicht gebeichtet, will es aber nächstens öfter thun.

7. Pränobilis Theodor Schlepegrell, beichtet dem Pastor in Goldenstedt, ist ein aufrichtiger Katholik und führt sich gut.

8. Joh. Meierinck war nicht anwesend, weil es ihm an honeste Kleidung gebrach; vir miser; hat seit vier Jahren nicht gebeichtet, hat bei sich eine ältliche Köchin und eine alberne Tochter, die dem Vater nicht unähnlich ist. Er ist vom Senior ermahnt worden,

Ostern zu beichten, hat's aber nicht gethan, ob wegen Streitigkeiten mit Hofflinger, weiß ich nicht.

9. Kaspar Melchior Hofflinger, beichtet dem Bisbecker Pastor Martin Beverinus, wünscht den Grad eines Diakons zu erhalten, bessert sich ¹⁾.

Nicht residierende Kanoniker sind: 1. Joh. Lobach, Dechant in Freckenhorst; 2. Alexander Bahle, studiert; 3. Bernard Hannasch, Kanonikus ad s. Martinum in Münster; 4. Joh. Scribanus, Pastor in Bevergern; 5. nobilis Bern. Keppel, studiert, scheint resignieren zu wollen; 6. Joh. Hannasch, studiert; 7. Gottfried Schlüter, studiert; 8. Heinr. Schade, Katholik ²⁾; 9. Engelbert Mösel (Berichterstatter); 10. vacat, um dieses Kanonikat bemüht sich ein Franz Crane, Kanonikus ad s. Willehadum et Stephanum in Bremen."

Auf der Visitation in Bisbeck vom 4. Mai 1655 erschien auch das Kapitel und zwar: 1. Dekan Düvelius, 2. Senior Hillebrandt, 3. Johann Bahle, alle drei Priester (der vierte Priester Joh. Kipp war abwesend), 4. Diakon Heinr. Bisping, 5. Diakon Theodor Schlepegrell, 6. Diakon Meierinck und 7. der Subdiakon Kaspar Hofflinger. Alle acht werden als residentes bezeichnet (da Kipp nur zeitweilig abwesend sei). Als Abwesende werden aufgeführt: 1. Propst Joh. Schade, 2. Joh. Lobach, 3. Alex. Bahle, 4. Hannasch der ältere, 5. Joh. Scribanus, 6. Bern. Keppel, 7. Gottfried Schlüter, 8. Hannasch der jüngere, 9. Heinrich Schade, 10. Engelbert Mösel, 11. Franz Wolfgang Crane. Also 19 Kanoniker. 10 Vikarien, Pastorat und Sacellanat vacant. Es wurde den anwesenden Kanonikern die Frage vorgelegt, ob und wo sie collegialiter leben könnten; sie entschuldigten sich damit, daß dazu der nötige Lebensunterhalt fehle, sie müßten an verschiedenen Orten Dienstleistungen suchen, um leben zu können. Hierauf wurde gefragt, ob nicht aus den Einnahmen des Sacellanats ein Geistlicher „in loco ipso“, d. h. Wildeshausen, unterhalten werden könne; oder man müsse den Goldenstedter Pastor oder den kommenden Vikar zu Bisbeck mit der Seelsorge der Wildeshäuser betrauen, weil der

¹⁾ Wegen Kipp und Hofflinger und Bahle siehe die Vikarie st. Annae in Bisbeck. 1661 heißt es von Hofflinger: „Er apostasierte und heiratete.“

²⁾ War Sohn des Propstes.

Dekan Düvell und Herr Kipp sich dort nicht hinwagten. Schließlich wurden sie ermahnt, wenigstens die höhern Festtage kollegialiter zu feiern („moniti, ut majoribus festis saltem ad divina compareant simul“)¹⁾.

Man liest verschiedentlich, daß das Kapitel wegen Verweigerung der Herausgabe des Archivs usw. i. J. 1651 und der katholische Pastor 1650 aus der Stadt und dem Amtsgebiet hätten weichen müssen. Dann wird weiter berichtet, daß die Kapitulare in der ersten Zeit nach ihrer Vertreibung in Bisbeck und heimlich auch in Wildeshausen trotz der Verbote vom 1. April und 28. Mai 1654 und vom Jahre 1655 sich aufgehalten, bis sie zuletzt, als jede Hoffnung aufgegeben worden, 1667 sich nach Bechta begeben hätten. Dagegen haben wir in dem Visitationsbericht vom 19. Aug. 1652 gesehen, daß das Kapitel damals noch in Wildeshausen lebte („parvis sumptibus in Wilshausen vivitur“), nur dem Scholastiker Düvell war der Aufenthalt untersagt, und Kipp war sogar eifrig in der Seelsorge thätig. 1655 werden unter 8 residentes canonici 4 Priester genannt; von zweien, dem Dekan Düvell und Kipp, wird gesagt, daß sie Wildeshäusisches Gebiet nicht zu betreten wagten („quia decanus et Kipp ibi comparere non audent“), der dritte Priester, Hillebrandt, befand sich in Goldenstedt und der vierte, Bahle, wohnte in der Emstecker Gemeinde. Der Diakon Bisping, Diakon Schlepegrell, der Diakon Meierind und vielleicht auch der Subdiakon Hofflinger hielten sich noch in Wildeshausen auf. Also nur die Priester unter den Kanonikern lebten auswärts, teils aus dem Grunde, um sich bei ihrem kargen Einkommen einen Nebenverdienst zu verschaffen, teils deshalb, weil ihnen die Ausübung jeglicher seelsorglichen Thätigkeit nach und nach unmöglich gemacht war (Hillebrandt bekennt im Jahre 1654, daß er seit dem Exil nicht celebriert habe).

Dieser Zustand war auf die Dauer unhaltbar, nachdem die Bedrückung der Katholiken unter der Witwe Wafaburg („höllische Furie“), welche die schwedische Regierung nach dem Tode ihres Mannes im Besitze des Amtes und Stiftes Wildeshausen bestätigt hatte, noch ärger geworden war²⁾. Das Umherirren der Kanoniker mußte ein

¹⁾ Staatsarchiv, Osnabrück.

²⁾ Bei den Bürgern der Stadt hatte sich das Weib so verhaßt gemacht, daß dieselben sich einmal sogar thätlich an ihrem Amtmanne vergriffen.

Ende haben, darin stimmten das Kapitel und der Bischof schließlich überein. Im Jahre 1659 hatte letzterer den Kanonikus Joh. Bahle wegen seines Lebenswandels suspendieren müssen. Das Suspensionsdekret datiert vom 20. Juli 1659.

Im Jahre 1654 hatte das Kapitel noch gewünscht, daß daselbe nach Wisbeck, „weil Wildeshausen benachbart“, verlegt werde. Unter dem 31. Aug. 1666 richteten die Kanoniker von Wisbeck aus eine Bittschrift an den Bischof, es möchte ihnen erlaubt werden, nach Vechta überzusiedeln, weil sie „in dasiger großen Pfarrkirchen“ ihren Gottesdienst am besten verrichten könnten. Der Bischof war damit einverstanden, nicht aber war das bei den Katholiken in Wildeshausen der Fall. In einer Eingabe vom 11. Aug. 1667 an den Drost des Amtes Vechta beklagten sie sich, daß sie durch den Weggang der Geistlichen trost- und priesterlos daständen und leicht im Glauben wankend werden und abfallen könnten. Sie baten den Drost, er möge bei seinem Bruder, dem Bischof, doch allen Einfluß aufwenden, daß sie ihre Geistlichen „in vicinia“ behielten, und sie so „in religione catholica conserviret“ würden¹⁾. Bald darauf, 17. Aug. 1667, tagte das Kapitel in Cloppenburg. Das Protokoll erzählt von den Verhandlungen:

„1. Ein certus status omnium redituum ist unter Zuhilfenahme der Beamten aufzustellen.

2. Ein bestimmter Emonitor oder Receptor soll angestellt werden, der Anweisung bekommt, wie er die Einkünfte des Kapitels zu verteilen hat.

3. Das Archiv wird nach Vechta gebracht und durch vom Fürstbischof bestimmte Kommissare durchgesehen und geordnet.

4. In Zukunft wird kein Kanonikus gewählt ohne Vorwissen des Fürstbischofs.

5. Weil das Kapitel in Wildeshausen nicht fortbestehen kann, es auch nicht dienlich ist, daß es in irgend einem Dorfe²⁾ (in aliquo pago) sich niederläßt, so wird es in Zukunft in Vechta residieren, wie es auch der Fürstbischof angeordnet hat.

¹⁾ In dem Gesuche behaupten die Katholiken, daß sie jetzt noch die größte Zahl in Wildeshausen ausmachen: „Wir Catholischen aber, deren annoch alhie die größte Zahl ist.“ Siehe Kapelle in Rechterfeld unter Pfarre Wisbeck. II. S. 474 ff.

²⁾ Hier ist wohl an Rechterfeld gedacht, wofür die Katholiken in Wildeshausen eingetreten zu sein scheinen.



6. In Zukunft gilt folgende Ordnung: Der Pastor in Vechta wird Dekan und Inspektor gegen eine bestimmte Gebühr ¹⁾, Herr Kipp wird in Vechta residieren und Herr Schlepegrell in Wildeshausen, um den dortigen Katholiken beistehen zu können („ut eo commodius catholicis adhuc ibidem commorantibus succurrere possit“ ²⁾).

7. Weil es für die Katholiken in Wildeshausen sehr unbequem ist, immer nach Wisbeck gehen zu müssen, soll in Rechterfeld oder Barnhorn eine Kapelle erbaut werden, wozu der Fürstbischof 50 Rthr. hergibt.

8. Bei dieser Kapelle wird Herr Steding angestellt, um in der Seelsorge thätig zu sein. Für Haus und Garten wird man Sorge tragen. Und weil Steding zugleich Kapitular ist, so sollen ihm jedesmal drei Portionen ausgekehrt werden, wenn die andern zwei bekommen ³⁾.

„Zum Nutzen für die umliegenden Pastöre soll in Vechta ein Seminar eingerichtet werden. Die Alumnen werden täglich im Chore singen, im Predigen und den Rubriken soweit ausgebildet („in concionibus et caeremoniis perficient“), daß sie, im Fall irgendwo ein Pastor abgeht, sofort eintreten können. Was die Verteilung der Revenüen bestimmt, so erhalten der Dekan, Kipp, Schlepegrell und Steding den Teil, der ihnen vorhin schon zuerkannt ist. Elmen-dorf wird, weil er nicht residiert, nichts erhalten, dagegen Bahle wöchentlich einen Thaler ⁴⁾. Es muß noch Nachfrage gehalten werden, wie viele Vikarien in Vechta bestehen, ob noch Vikariehäuser vorhanden, zu welchem Zwecke dieselben incorporiert sind, und ob der Vechtaer Pastor einen Kaplan halten muß. Auch ist nachzu-

¹⁾ Dekan Düvell war 1665 in seinem Elternhause in Cloppenburg gestorben.

²⁾ Schlepegrell war nicht Priester und konnte sich nur deshalb in Wildeshausen halten. Es geht dies auch aus dem unter 7 und 8 Angeordneten hervor.

³⁾ Wilke Gottfried Steding hatte Hofflingers Kanonikat erhalten, nachdem dieser 1661 resigniert und geheiratet hatte.

⁴⁾ Um den unglücklichen suspendierten Priester, der schließlich um Gnade bat, durch den Verlust der Präbende nicht ganz ins Elend geraten zu lassen, hatte man ihm die St. Annenvikarie und die Schule in Wisbeck übertragen. Außerdem hatte der Bischof 1661 verfügt, daß ihm das Kapitel eine Unterstützung, wöchentlich 1 Rthr., zuwenden sollte.

forſchen, wie man es mit den Gnadenjahren (*anni gratiae*) gehalten hat, und wie die gegenwärtigen Einkünfte aus dem Amte Bechta verteilt werden. Noch ist ein Katalog *canonicorum emancipatorum et nondum emancipatorum* anzufertigen“¹⁾.

Bald darauf meldet ein Bericht des Pastors Stockmann aus Bechta: „Es sind drei Kanoniker aus Wildeshausen hierher gekommen, Johann Kipp, Senior und Priester, Theodor Schlepegrell, Subdiakon, Wilke Steding, Priester. Diese erwählten den oben genannten Pastor (Stockmann) zu ihrem Dekan“²⁾. Auch Schlepegrell, der 1667 für Wildeshausen bestimmt wurde, scheint sich danach nicht am letztern Orte haben halten können. Weiter hören wir über das Kapitel, das nach dieser Mitteilung gewaltig zusammengeschmolzen war, nichts. Die Kapelle in Rechterfeld kam einstweilen nicht zustande. Von den acht residierenden Kanonikern, die sich auf der Visitation, 4. Mai 1655, vorgefunden hatten: Dekan Düvelius, Joh. Hillebrandt, Joh. Wahle, Joh. Kipp (alle vier Priester), Heintr. Bisping, Theod. Schlepegrell, Meierinck (alle drei Diakonen), Kaspar Hofflinger (Subdiakon), war Düvelius 1665 gestorben, Wahle suspendiert, und ebenfalls muß Hillebrandt bald nach Düvelius gestorben sein, da er nie wieder genannt wird. Meierinck starb 1656 in Melle, und Heintr. Bisping starb 1658; Hofflinger hatte 1661 auf sein Kanonikat verzichtet. So blieben nur Kipp und Schlepegrell, denen 1661 Wilke Steding und 1667 der Pastor Stockmann beitraten, Stockmann als Dekan und Steding als Priester, so daß sich 1668 vier residierende Kanoniker in Bechta befanden: die Priester Pastor Stockmann, Wilke Steding und Joh. Kipp und der Diakon Schlepegrell. Von diesen lebten, als Christoph Bernard 1678 das Kapitel wieder nach Wildeshausen zurückführte, nur noch Schlepegrell und Wilke Steding. Kipp starb 1670 und Stockmann 1674 (Wilke Steding war 1671 Pastor in Cloppenburg geworden). 1672 fünf residierende Kanoniker (*percipientes canonici*): der Dekan, Steding, Hoffmeier, Schlepegrell und Laer; 1675: Steding, Hoffmeier, Schlepegrell, Laer, Averbhage. Die Fünffzahl war schließlich als Norm hingestellt worden, d. h. fünf sollten nur die Bezüge

¹⁾ Offizialatsarchiv.

²⁾ In einem Schreiben des Kapitels vom 23. Sept. 1667 wird Stockmann Dechant genannt.



genießen (und deshalb residieren), die übrigen (non residentes sive non percipientes) später, nach Abgang der erstern.

D. Das Kapitel wieder in Wildeshausen, Wildeshausen in den Händen Münsters (1678—1699).

Seit 1674 führte die Regierung des Amtes Graf Wasaburg II. Im Jahre 1675 unternahm der Schwedenkönig Karl XI., in Verbindung mit Ludwig XIV., einen Krieg gegen den deutschen Kaiser und den Kurfürsten von Brandenburg, den mächtigsten der deutschen Fürsten damaliger Zeit. Zu den Mäxten des Kaisers und des Kurfürsten gehörte auch der Münst. Fürstbischof Christoph Bernard von Galen, der unter dem Beistande der erstern die Schweden aus Wildeshausen, Bremen und Verden trieb und im Jahre 1675 das Amt Wildeshausen in Besitz nahm. Bald darauf richteten die in Bechta weilenden Kanoniker an ihn ein Gratulations Schreiben¹⁾. Es waren der Senior Diedrich Schlepegrell, der Scholastikus Wilhelm Gottfried Steding, Adolph Hoffmeier, Bernard Laer und Heinrich Averbage. Das Dekanat war noch vakant, nachdem Pastor Stockmann 1674 gestorben war. Christoph Bernard hatte die Absicht, das Amt nicht wieder aus den Händen zu lassen, das Kapitel nach Wildeshausen zurückzuführen und die katholische Religion im Wildeshauser Distrikt zur herrschenden zu machen, weil dieselbe am 1. Jan. 1624 im Besitzstande gewesen. Um aber auch der Gegenpartei gerecht zu werden, welche behauptete, der 1. Jan. 1624 habe das Amt beim luth. Bekenntnisse gefunden — insbesondere war der Prediger in Wildeshausen in diesem Sinne thätig, widersezte sich deshalb einer Mitbenutzung der Kirche durch die Katholiken — verfügte er am 17. Okt. 1677 von Cloppenburg aus, daß eine amtliche Untersuchung über den Religionszustand im Normaljahr angestellt werde. Bis dahin beließ er die Prediger Christophorus Alberti in Wildeshausen, Heinrich Crone zu Huntlosen und H. Störmer zu Großenkneten bei ihren Kirchen. Die Untersuchung betreff. Wildeshausen,

¹⁾ Christoph Bernard war jetzt auch Ordinarius des Stiftes, da er kurz vorher mit der geistlichen Jurisdiction des Niederstiftes die geistliche Jurisdiction des Amtes Wildeshausen von Osnabrück an den bischöfl. Stuhl in Münster gebracht hatte.